



DAV Gruppe Gilching

Sektion München

Geschäftsordnung der Gruppe Gilching der Sektion München des DAV e. V.

§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung

1. Die Gruppe Gilching der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. (Gruppe Gilching) führt den Namen:

DAV Gruppe Gilching
der Sektion München des DAV e. V.

2. Die Gruppe Gilching ist eine Abteilung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. (Sektion) gemäß § 13 der Sektionsatzung (Satzung).
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihr nicht zu.

§ 2 Gruppenzweck, Zielsetzung

1. Die Gruppe Gilching will den Mitgliedern des DAV, die in der Region westlich von München, vorwiegend in Gilching und Umgebung wohnen, ein aktives und kontaktfreudiges Vereinsleben im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung mit der Besonderheit von kurzen Wegen ermöglichen.
2. Zusammenkünfte für Tourenabsprachen, Tourenanmeldungen, Gedankenaustausch und für sonstige Hinweise finden deshalb regelmäßig in Gilching statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gruppe Gilching können nur Mitglieder der Sektion werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Sektion endet auch die Zugehörigkeit zur Gruppe Gilching.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Gruppe Gilching kann aus den in § 12 Abs. 2 der Satzung genannten Gründen durch den Ehrenrat der Sektion erfolgen. Erachtet die Gruppenleitung die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied vor dem Ehrenrat für erforderlich, beantragt sie die Einleitung eines Ausschlussverfahrens beim Vorstand der Sektion.
5. Die Teilnahme an Touren und anderen Unternehmungen erfolgt unter Anerkennung der für diese Veranstaltungen durch die Gruppenleitung beschlossenen und veröffentlichten allgemeinen Regeln.
6. Von den Mitgliedern der Gruppe Gilching können nach § 13 Nr. 4 der Satzung der Sektion eigene Beiträge erhoben werden. Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen oder über die Änderung der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sektion.
7. Über die Mitglieder der Gruppe wird eine Liste geführt.

§ 4 Untergruppen

1. Die Mitglieder der Gruppe Gilching können sich mit Zustimmung der Gruppenleitung zu Untergruppen zusammenschließen.
2. Die Gruppenversammlung der Gruppe Gilching kann sie durch Beschluß auflösen.
3. Die Leiter der Untergruppen werden von deren Mitgliedern gewählt; diese Wahl bedarf der Zustimmung der Gruppenversammlung.
4. Für Jugendbergsteiger und Junioren gilt § 13 Nr. 2 der Satzung der Sektion sowie die Jugendordnung des DAV.

Gruppenleitung

§ 5 Zusammensetzung

1. Die Gruppenleitung besteht aus dem Leiter der Gruppe, dem stellvertretenden Leiter der Gruppe, dem Tourenwart, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendbeauftragten sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Gruppenleitung wird von der Gruppenversammlung der Gruppe Gilching auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. § 14 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.
4. Die Wahl des Leiters der Gruppe Gilching bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Sektion gemäß § 13 der Satzung.

§ 6 Aufgaben

1. Der Leiter soll durch den Sektionsvorstand der Mitgliederversammlung nach § 18 der Satzung der Sektion als Referent zur Wahl vorgeschlagen werden.
2. Der Leiter vertritt die Gruppe Gilching gegenüber dem Vorstand der Sektion München und im Rahmen der Aufgaben der Gruppe Gilching in der Öffentlichkeit, er ist der Sektion München gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
3. Bei Abwesenheit des Leiters der Gruppe vertritt ihn dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied der Gruppenleitung.
4. Die Gruppenleitung stellt die Tagesordnung für die Versammlungen der Gruppe Gilching fest, vollzieht Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Gruppenversammlung vorbehalten sind.
5. Eine Sitzung der Gruppenleitung wird vom Leiter der Gruppe, bei seiner Verhinderung von der gem. Abs. 3 bestimmten Person einberufen.
6. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
8. Die Gruppenleitung muß einberufen werden, wenn es mindestens drei ihrer Mitglieder verlangen.

§ 7 Beauftragte

1. Die Gruppenversammlung wählt zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte. Diese müssen - abgesehen von Eilfällen und Entscheidungen über Fragen, die keine der ihnen übertragenen Aufgaben betreffen - zu den Beratungen der Gruppenleitung eingeladen werden. Sie sind nicht Mitglieder der Gruppenleitung. Sie haben beratende Stimme und können jederzeit Anträge stellen, die die Gruppenleitung innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Sitzung, zu behandeln hat.
2. In dem der Gruppenversammlung zur Abstimmung vorgelegten Wahlvorschlag sind als Beauftragte aufzunehmen:
 - a.) die Leiter der Untergruppen der Gruppe Gilching (soweit nicht in der Gruppenleitung)
 - b.) die Sachverwalter von Gruppen- bzw. Sektionseigentum (z.B. Materialwart)
 - c.) ein Stellvertreter des Jugendbeauftragten

Gruppenversammlung

§ 8 Einberufung

1. Der Leiter beruft alljährlich eine ordentliche Gruppenversammlung ein, dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gruppenprogramm wenigstens 3 Wochen vor der Versammlung.
2. Der Termin muß vor dem der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion liegen.
3. Der Leiter muss eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen wenn mindestens 3 Mitglieder der Gruppenleitung dies beantragen.
4. Er muß sie einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder der Gruppe dies schriftlich verlangen.

§ 9 Aufgaben

1. Der Gruppenversammlung sind vorbehalten:
 - a.) den Jahresbericht entgegenzunehmen
 - b.) die Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - c.) die Gruppenleitung zu entlasten
 - d.) die Gruppenleitung zu wählen
 - e.) die Beauftragten zu wählen bzw. zu bestätigen
 - f.) die Beschlußfassung über eventuell zu erhebende Gruppenbeiträge
 - g.) die Geschäftsordnung anzunehmen und zu ändern
 - h.) über Anträge abzustimmen, die bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Gruppenleitung eingegangen sind.
2. Die Gruppenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann unverzüglich eine zweite Gruppenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
3. Ein Beschluß wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht.
4. Annahme bzw. Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
5. Geschäftsordnungsänderungen werden erst mit Genehmigung des Sektionsvorstandes wirksam.

Etat, Inkraftsetzung

§ 10 Etat

1. Über den von der Gruppe beantragten und von der Mitgliederversammlung der Sektion genehmigten Jahresetat der Gruppe Gilching verfügt diese nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 der Satzung in eigener Verantwortung.

§ 11 Inkraftsetzung

1. Die Geschäftsordnung wurde von der Gruppenversammlung der Gruppe Gilching am 07.04.2005 beschlossen und vom Vorstand der Sektion München am 18.04.05 genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.